



KielRegion GmbH: Überarbeitete Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung

VO/2024/481-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 06.01.2025
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Laura Linke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.01.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die vertretungsberechtigte Person der WFG Infrastruktur GmbH, Herr Kai Lass, in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, der anliegenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreis Rendsburg-Eckernförde ist mit 36,67 % an der KielRegion GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Kiel mit ebenfalls 36,67 % sowie der Kreis Plön mit 26,67 %.

Da bisher keine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestand, wird diese erstmals erlassen.

Die Geschäftsanweisung wurde in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und der Kanzlei WEISSLEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kiel, erarbeitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Geschäftsanweisung GF_Jan2025
---	-------------------------------

Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der KielRegion GmbH

Die Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH erlässt folgende Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Geschäftsführer*innen) sowie für die Prokurist*innen der Gesellschaft:

§ 1 Grundsätze

1. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsanweisung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.
2. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Gesellschafter zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und soll sich bei ihren Entscheidungen insbesondere der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftszweck unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwirklichen. Sie führt die Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute und hat für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen.
4. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.
5. Geschäfte zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültigen Entgelte festgelegt sind.

§ 2 Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und dem Regionalrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie den Gang der laufenden Geschäfte regelmäßig ohne Aufforderung zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind unter der Angabe von Gründen darzustellen.
2. Die Geschäftsführung erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und unterstützt ihre kommunalen Gesellschafter darüber hinaus im Prozess der jeweiligen Haushaltsaufstellung.
3. Die Geschäftsführung hat, falls notwendig, einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Die Geschäftsführung händigt jedem Aufsichtsratsmitglied zu Beginn seiner Tätigkeit mindestens den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Regionalrates sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr, einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und den letzten Quartalsbericht aus.
2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter sind über wichtige Vorgänge unverzüglich zu informieren.

§ 4 Arbeitsweise in der Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung, Prokuristinnen/Prokuristen

1. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Es kann vom Aufsichtsrat auch Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so wird er/sie bei Abwesenheit durch eine Prokuristin/einen Prokuristen vertreten.
2. In Angelegenheiten der laufenden Geschäfte kann die Gesellschaft auch durch Prokuristen/Prokuristinnen oder Handlungsbevollmächtigte vertreten werden. Nicht zu den laufenden Geschäften gehören die Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den gesetzlichen Vertretern der GmbH vorbehalten sind oder die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Soweit die Prokuristen/Prokuristinnen die Gesellschaft vertreten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung für sie entsprechend.

§ 5 Urlaub und Abwesenheiten

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung verständigen sich über ihren Urlaub, Dienstreisen und sonstige Abwesenheiten untereinander sowie bei längerer Abwesenheit oder Vorliegen besonderer Gründe mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführer*innen haben Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft im Falle ihrer Abwesenheit immer handlungsfähig ist.
2. Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft.